

BGer 1C_566/2015 vom 18. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_566_2015

FR: TF 1C_566/2015 du 18 février 2016

IT: TF 1C_566/2015 del 18 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Endentscheid des Verwaltungsgerichts steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht offen (Art. 82 lit. a, 86 Abs. 1 lit. d und 90 BGG).

E. 1.1

In der Hauptsache besteht kein Interesse an der Beurteilung der Streitsache mehr; die Beschwerde ist insoweit gegenstandslos geworden bzw. zurückgezogen worden.

Dagegen besteht noch ein aktuelles Interesse an der Beurteilung der Kostenrüge. Auf diesen Teil der Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten.

E. 1.2

Das Bundesgericht prüft die Auslegung und Anwendung des kantonalen Rechts (hier: Zürcher Gebührenrecht) lediglich im Lichte der verfassungsmässigen Rechte (Art. 95 lit. a-c BGG). Deren Verletzung prüft es nicht von Amtes wegen, sondern nur insofern, als dies in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; Rügepflicht); hierfür gelten qualifizierte Begründungsanforderungen (BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254 mit Hinweisen).

E. 2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, es bestehe ein krasses Ungleichgewicht zwischen den Gebühren des Baurekursgerichts und des Verwaltungsgerichts, obwohl für beide die Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 (VGGebV; LS 175.252) massgeblich sei (vgl. § 1 Abs. 1). Das Baurekursgericht habe lediglich eine Gebühr von Fr. 5'000.-- festgesetzt, obwohl es einen Augenschein und einen doppelten Schriftenwechsel durchgeführt und seinen Entscheid auf 14 Seiten (davon 9 Seiten Materielles) begründet habe. Dagegen habe das Verwaltungsgericht eine Gebühr von Fr. 7'000.-- für einen nur achtseitigen Entscheid (davon nur 4 Seiten Materielles) verlangt, obwohl es keinen Augenschein vorgenommen habe und auch keine Duplik eingereicht worden sei. Die Erhöhung der Gerichtsgebühren im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Vergleich zum Verfahren vor Baurekursgericht in Höhe von 40 % sei nicht nachvollziehbar, nicht sachlich begründet und willkürlich. Von der Sach- und Rechtslage her handle es sich um eine einfache, durchschnittliche Streitsache. Das angefochtene Urteil sei denn auch nur 4 Monate nach Beschwerdeeingang gefällt worden. Für derartige Streitsachen werde in der Regel eine Gerichtsgebühr von lediglich Fr. 3'000.-- verlangt.

E. 2.1

Das Verwaltungsgericht führt in seiner Vernehmlassung aus, dass der Gebührenrahmen bei Verfahren ohne bestimmbar Streitwert in der Regel Fr. 1'000.-- bis Fr. 50'000.-- betrage

(§ 3 Abs. 3 VGGebV). Innerhalb dieses Rahmens bemesse sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand des Gerichts, der Schwierigkeit des Falls und dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 VGGebV). Vorliegend sei weder der Zeitaufwand des Gerichts noch die Schwierigkeit des Falls als hoch zu bewerten, wohl aber das tatsächliche Streitinteresse: Mit dem Rekurs sei die vollumfängliche Aufhebung der Baubewilligung verlangt worden; an diesem Begehren habe die Beschwerdeführerin auch vor Verwaltungsgericht festgehalten. Im Streit gelegen habe somit die Baubewilligung für ein Mehrfamilienhaus mit insgesamt acht Wohnungen, mit einer Bausumme von rund 3.15 Mio Franken. Unter Berücksichtigung dieses erheblichen tatsächlichen Streitinteresses einerseits und des vergleichsweise geringen Aufwands andererseits erweise sich eine Gebühr von Fr. 7'000.--, welche sich im unteren Bereich des massgeblichen Gebührenrahmens bewege, als angemessen. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, wonach für eine einfache, durchschnittliche Streitsache in der Regel eine Gebühr von lediglich rund Fr. 3'000.-- verlangt werde, treffe nicht zu.

E. 2.2

Willkür liegt nach der Rechtsprechung nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder sogar vorzuziehen wäre. Das Bundesgericht weicht vom Entscheid der kantonalen Instanz nur ab, wenn dieser offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 136 I 316 E. 2.2.2 S. 318 f. mit Hinweisen).

Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr verfügt das Gericht über einen grossen Ermessensspielraum. Dies hat zur Folge, dass zwei Gerichte, trotz gleicher Kostenregelung (hier: §§ 2 und 3 VGGebV), in gleichgelagerten (bzw. gleichen) Fällen unterschiedlich hohe Gebühren festlegen können, ohne dass dies bereits Willkür begründen würde. Insbesondere ist das Verwaltungsgericht (als zweite Instanz) nicht an die Gebührenfestsetzung des Baurekursgerichts (der ersten Instanz) gebunden, in dem Sinne, dass es dessen Gebühren bei gleichem oder geringerem Aufwand nicht überschreiten dürfte (vgl. Entscheid 1C_156/2012 vom 12. Oktober 2012. E. 8.2.1 in fine).

Soweit sich die Beschwerdeführerin auf eine angebliche Praxis des Verwaltungsgerichts beruft, in einfachen, durchschnittlichen Fällen eine Gerichtsgebühr von lediglich Fr. 3'000.-- zu verlangen, fehlt es an einem Beleg für diese (vom Verwaltungsgericht bestrittene) Praxis. Es ist denn auch gerichtsnotorisch, dass die Gebühren des Zürcher Verwaltungsgerichts in der Regel höher liegen als diejenigen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts, die in durchschnittlichen Fällen um die Fr. 3'000.-- betragen.

Eine Gerichtsgebühr von Fr. 7'000.-- in einem einfachen Fall, der keinen grossen Aufwand erfordert, ist sehr hoch. Unter Berücksichtigung des hohen tatsächlichen Streitinteresses (Baubewilligung für ein Mehrfamilienhaus) kann sie aber nicht als willkürlich erachtet werden.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt die Beschwerdeführerin. Sie wird daher kostenpflichtig (Art. 66 BGG); Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.